

# Bezirksplanungsrat bei dem Regierungspräsidenten Detmold

**DER VORSITZENDE**

Landrat Siegfried Moning

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**10/ 2300**

An den  
Präsidenten des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf

DETMOLD, DEN  
TELEFON (05231) 71 610

Betr.: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 21. November 1988 zu "Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung" und "Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes" sowie "Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung"

Bezug: Ihr Einladungsschreiben vom 21.10.1988

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich begrüße es, daß der Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung eine öffentliche Annörung zu den beabsichtigten Änderungen einiger landesplanerischer Gesetze durchführen will.

Bedauerlicherweise kann ich Ihrer Einladung nicht Folge leisten.

MMZ10/2300 - 2 -

Dem Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Detmold sind die Gesetzesänderungen, die Gegenstand der Anhörung sein sollen, aber bereits seit März dieses Jahres bekannt. Die Mitglieder des Bezirksplanungsrats erhielten auch die im April 1988 vom Regierungspräsidenten erarbeitete Stellungnahme und nahmen sie in der Sitzung vom 22.06.1988 billigend zur Kenntnis. Eine Ablichtung füge ich diesem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a horizontal line that curves downwards at the right end, with a small dot above the peak of the curve.



<sup>E.</sup>  
MM Z 10 / 2800

DER  
REGIERUNGSPRÄSIDENT  
DETMOLD

An den  
Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Tel.: 05231/71-0  
Durchwahl: 71-6000

Zimmer: D 308

4000 Düsseldorf 30

Abgesandt: 3  
23. APR. 1988

Bitte mein Zeichen in  
der Antwort angeben

Ihr Zeichen und Tag  
Erl. v. 3. Febr. 1988

Mein Zeichen  
61.2012

Detmold, den  
21. April 1988

Betr.: Erarbeitung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung  
des Landesentwicklungsprogramms vom 19. März 1974  
(GV. NW. S. 96)

Bezug: Erlaß vom 3. Febr. 1988 - VI A 1. 50.08 -

Berichterstatter: Bezirksplaner Johannesmeyer

Das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm) ist seit seiner Verblindung im März 1974 unverändert geblieben. Nicht nur wegen des Zeitablaufs, mehr noch wegen der veränderten Rahmenbedingungen erscheint mir eine Überarbeitung unbedingt angezeigt.

Die Begründung zur synoptischen Zusammenstellung der beabsichtigten Änderungen nimmt - ausgehend von der Verankerung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlage in der Landesverfassung - Bezug auf die Regierungserklärung vom 10.06.1986, in der Ministerpräsident Rau eine "ökologische und ökonomische Erneuerung des Landes" gefordert hat. Die vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich fast ausnahmslos auf ökologische Aspekte. Auch wenn diese Anpassung an ökologische Erfordernisse grundsätzlich notwendig und zu unterstützen ist, erhebt sich die Frage, ob hier nicht "zu viel des Guten" getan wurde (z.B. § 2 Vorrangformulierung innerhalb der Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung; § 23 umweltverträgliche Entwicklungsachsen) und dabei das andere Ziel der ökonomischen Entwicklung vernachlässigt oder sogar beeinträchtigt wird.

Jedenfalls scheint mir der gleichgewichtige zweite Teil, nämlich die ökonomische Erneuerung des Landes, zu kurz gekommen zu sein und im LEPro keine sachlich-substantielle Folgerung und Ausfüllung gefunden zu haben. Obwohl die Zahl der Arbeitslosen seit Jahren bedrückend hoch und weitere Belastungen durch Umstrukturierungen in der Wirtschaft zu befürchten sind, wurden die ökonomischen Zielsetzungen größtenteils ohne Änderung übernommen. An einigen Stellen findet sich sogar eine Abschwächung. In den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur sind die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbe und Industrie - im Vergleich zur bisherigen Fassung des LEPro - sogar deutlich verringert worden.

Der wirtschaftliche Strukturwandel, die Beseitigung der Massenarbeitslosigkeit und die Aus- und Weiterbildung der Arbeitnehmer in zukunftssicheren Aufgabenfeldern werden auch in Zukunft im Vordergrund der Landespolitik stehen. Deshalb müssen diese Aufgaben als gleichgewichtige Politikbereiche erkannt und in der Neufassung des Landesentwicklungsprogramms gleichgewichtig berücksichtigt werden. Zwar liegt die Zuständigkeit für die Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik im wesentlichen beim Bund. Das Landesentwicklungsprogramm bildet aber als wichtigste Planungsvorgabe die Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und steckt den Rahmen ab, in welchem sich die ökologische und ökonomische Erneuerung möglichst **schnell und reibungslos** verwirklichen soll. Deshalb sind die Grundaussagen dieses Planungsgesetzes so wichtig.

Ich bitte daher, bei der Novellierung des Landesentwicklungsprogramms besonderen Wert auch darauf zu legen, daß im Rahmen der landespolitischen Planungsvorgaben die Chancen und Möglichkeiten der Wirtschaft verbessert, mindestens aber gegenüber den bisherigen Aussagen des Landesentwicklungsprogramms nicht verkürzt werden.

Der Übersichtlichkeit wegen gehe ich jetzt auf die beabsichtigten Änderungen nach der Paragraphenfolge ein.

MM Z 10 / 2300

Abschnitt I

Zum Strukturwandel in der Wirtschaft finden sich trotz der bestehenden erheblichen Probleme keine Aussagen. Der Strukturwandel wirkt sich insbesondere auf den Arbeitsmarkt aus. Die quantitativen und qualitativen Zielsetzungen des Arbeitsmarktes werden erst im § 25 angesprochen. Es fällt auf, daß im Abschnitt I "Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung" an keiner Stelle das Ziel einer sowohl quantitativ als qualitativ bedarfsgerechten Schaffung von Arbeitsplätzen vorgegeben wird.

Es wird angeregt, eine entsprechende Zielsetzung in den Abschnitt I aufzunehmen. Das neue LEPro wird sonst der eigenen Zielsetzung der "ökologischen und ökonomischen Erneuerung des Landes" nicht gerecht.

Wenn dieser Anregung nicht gefolgt werden kann, dann müßte zumindest dieser Aspekt durch folgende Ergänzung in den § 1 aufgenommen werden:

"§ 1 Die räumliche Struktur des Landes ist unter Beachtung der Entwicklung der Bevölkerung und der Wirtschaft, der natürlichen Gegebenheiten ..."

Damit würde die Gleichgewichtigkeit der beiden landespolitischen Ziele unterstrichen. Im weiteren könnte "wirtschaftlichen" gestrichen werden, zumal dieses Erfordernis im Kontext mit "infrastrukturellen" steht.

§ 2 Satz 4

Die Formulierung eines Vorrangs innerhalb eines Abschnitts, der die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zum Inhalt hat, ist ungewöhnlich und hat so unübersehbare Folgen. Durch § 37 werden die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes übernommen. Für diese gilt, daß sie nach § 2 Abs. 3 von den zuständigen Stellen im Rahmen ihres Ermessens gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Dies bringt § 37 Abs. 1 Satz 2 auch noch einmal *expressis verbis* für die landesplanerischen Grundsätze zum Ausdruck.

M.E. stiftet die Vorrangklausel auf diesem Hintergrund nur Verwirrung, zumal Begriffe wie "wesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse" oder "Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen" recht unbestimmt sind.

Wenn es aber bei dem Vorrang bleiben soll, so muß neben dem Umweltschutz der Arbeitsplatzbedarf stehen.

#### § 9

Hier wird erstmalig der neue Begriff "Gebiete mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur" anstelle bisher "Ländliche Zone" gebraucht. Ein Begriffswechsel ist durchaus erwünscht. Während bisher mehr auf den Freiraum abgestellt wurde, kommt jetzt die Siedlungsstruktur ins Blickfeld. Ausschlaggebend müßte m.E. aber die Zusammenschau: Die Raumstruktur sein.

Formulierungsvorschlag:

"In Gebieten mit überwiegend ländlich geprägter Raumstruktur...".

#### § 10

Ist die Beifügung "und die umweltschonende Entwicklung der Erwerbsgrundlagen" zwingend, wenn dem Umweltschutz an anderer Stelle gebührend Rechnung getragen wird?

Hier könnte eher der - allein schon im Hinblick auf die für die Landwirtschaft zu erwartenden Schwierigkeiten - in Zukunft zu bewältigende Strukturwandel erwähnt werden.

Formulierungsvorschlag:

"... ausgewogene, das wirtschaftliche Wachstum fördernde und den Strukturwandel berücksichtigende Entwicklung der Erwerbsgrundlagen...".

MM Z 10 / 2300

§ 11

Dieser Paragraph sagt etwas zum grundsätzlichen Erfordernis von Verkehrsanlagen. Die Frage des "Wie" wird unter § 28 vertieft angesprochen, so daß m.E. der Einschub "unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes" an dieser Stelle nicht passend und entbehrlich ist.

§ 13

Hier wird auf die Verbindungswirkung der Verkehrswege abgestellt. Eine umweltverträgliche Verbindungswirkung trifft den Gedanken nicht, wohl eine umweltverträgliche Gestaltung der Verkehrswege, zu der § 28 Stellung nimmt.

Auch bestehen gegen die neuen Absätze 2 und 3 Bedenken. Es werden hier allgemein Verkehrswege angesprochen. Die Beschränkung auf den Ausbau des vorhandenen Netzes und die angestrebten qualitativen Verbesserungen beziehen sich jedoch eindeutig (wie auch die Begründung zeigt) auf Straßenbaumaßnahmen. Zur qualitativen Verbesserung des Schienennetzes z.B. gehören auch Neubaustrecken, was das Straßennetz angeht, in Ostwestfalen-Lippe sicher aber auch noch Straßenneubaumaßnahmen.

§ 15

In diesem Zusammenhang sollte in die Aufzählung "... Wirtschaft, des Verkehrs und der Ver- und Entsorgung ..." eingefügt werden, da gerade in dieser Hinsicht hohe Anforderungen an den Gesundheitsschutz zu stellen sind. - In der von Ihnen vorgeschlagenen Formulierung sehe ich allerdings eine Diskriminierung von Wirtschaft und Verkehr.

§ 17

Das Wort "möglichst" sollte, was die landwirtschaftlichen Flächen angeht, nicht gestrichen werden. Die gesamtwirtschaftlichen Erfordernisse können zu erheblichen Flächenstillegungen (20 - 30 %) nötigen.

MM 10/2300

§ 20 Abs. 1

Entsprechend der Überschrift sollte neben den Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit auch die Notwendigkeit einer planerischen Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur erwähnt werden.

"Als Grundlage für eine umweltverträgliche und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung ...".

§ 20 Abs. 2

Es wird begrüßt, daß die regionalplanerische Bedeutung von Ortsteilen, die nicht Siedlungsschwerpunkt sind, im LEPro angesprochen wird.

Da auf die städtebauliche Entwicklung abgestellt wird, sollte es besser heißen: "Kleinere Ortsteile außerhalb des Siedlungsraums sind ...".

§ 20 Abs. 3 und 4

Wenn in Absatz 2 der Bedarf für die Eigenentwicklung von im Freiraum gelegenen Ortsteilen konstatiert wird, ist es inkonsequent, wenn es in Absatz 4 ziemlich apodiktisch heißt, daß außerhalb des Siedlungsraums keine Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden sollen. Bei der Formulierung hat man offensichtlich nur die Verdichtungsgebiete mit abnehmender Bevölkerung vor Augen gehabt. Flexibler ist die Regelung des LEP III unter 1.2.1, die Grundlage auch für die maßgebenden Aussagen des LEPro werden sollte. Für Gebiete, in denen die Bevölkerung auch in den nächsten Jahren noch kräftig zunehmen wird (z.B. Kreis Paderborn), muß davon ausgegangen werden, daß ein unabweisbarer Bedarf für Siedlungsflächenerweiterungen im Freiraum besteht.



MM Z 10 / 2300

§ 21

Die Einteilung des Landes in Gebietskategorien geht auf Maßstäbe unterschiedlicher Bevölkerungsdichten zurück. Dies sollte in der Oberschrift "Gebiete mit unterschiedlicher Bevölkerungsdichte" berücksichtigt werden.

Der Begriff "Solitäre Verdichtungsgebiete" wird nicht gebietsmäßig erklärt, sondern mit den Territorien von Städten in Verbindung gebracht (solitär als Stadtgebiet, nicht als Raumeinheit). Wie bereits im Erläuterungsbericht zum LEP I/II festgestellt wurde, gibt es aber, z.B. im Bielefelder Raum, Gebiete, die - im Vergleich zu Gebieten mit überwiegend ländlich geprägter Raumstruktur - eine sehr hohe siedlungsräumliche Verdichtung aufweisen. Die Probleme derartiger Verdichtungsgebiete sind mit denen der Ballungkerne und der Ballungsrandzone vergleichbar und rechtfertigen deshalb die besondere Herausstellung im Vergleich zu den Aufgaben und Problemen in Gebieten mit überwiegend ländlich geprägter Raumstruktur. Dies muß in der Definition zum Ausdruck kommen.

Formulierungsvorschlag:

"Solitäre Verdichtungsgebiete sind städtische Verdichtungsgebiete, die innerhalb von Gebieten mit einer überwiegend ländlich geprägten Raumstruktur liegen, aber Erscheinungsformen siedlungs- und arbeitsplatzmäßiger Verdichtung aufweisen, die denen der Ballungkerne und Ballungsrandzonen vergleichbar sind."

Im folgenden Absatz sollte es besser heißen:

"Gebiete mit überwiegend ländlich geprägter Raumstruktur sind Gebiete, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte ...."

MM Z 10 / 2300

10

§ 21 Abs. 3

In Buchstabe d) fehlt die bisherige Formulierung: "Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die ...". In den Abschnitten, die den Ballungskern und die Ballungsrandzone betreffen, wurden die alten Formulierungen "Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die Erweiterung ..." beibehalten.

Diese Änderung bedeutet für den Regierungsbezirk Detmold, der nur über Solitäre Verdichtungsgebiete und Gebiete mit überwiegend ländlich geprägter Raumstruktur verfügt, eine eklatante Benachteiligung. Die Ausklammerung des Flächenbedarfs der Betriebe in der Region Ostwestfalen-Lippe ist deshalb kaum nachvollziehbar, weil der Regierungsbezirk, was seine Verdichtung anlangt, nicht unter den Nachteilen wie andere Regionen leidet. Es wird deshalb gefordert, daß für alle vier Gebietstypen mit unterschiedlicher Siedlungsstruktur die Formulierung "Berücksichtigung des Flächenbedarfs..." beibehalten wird.

Wiederaufgenommen werden sollte auch die bisherige Formulierung: "Verbesserung der Verkehrserschließung und -bedienung in Ausrichtung auf die zentralörtliche Gliederung." Ich kann mir den Verzicht auf diese Formulierung nur dadurch erklären, daß unter Verkehrserschließung (unrichtigerweise) wieder ausschließlich auf den Straßenverkehr abgestellt wurde. Die Verbesserung der Verkehrserschließung und -bedienung schließt aber den Schienenverkehr und den ÖPNV ein und sollte deshalb als allgemeines Ziel im LEPro verbleiben, abgesehen davon, daß im ländlichen Raum - etwa in Lippe und Höxter - noch Nachholbedarf auch im Straßenbau besteht.

Der neu angefügte letzte Satz: "Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Boden-, Wasser-, Immissions-, Natur- und Freiraumschutzes" folgt m.E. nicht aus dem einleitenden Absatz mit den Zielen "funktionsgerechte Grundausstattung", "Erhöhung wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit". Es wäre sinnvoller, hier einen gesonderten Absatz anzufügen, der die auch für die anderen Gebietskategorien wichtigen Funktionen

der Gebiete mit überwiegend ländlich geprägter Raumstruktur hinsichtlich Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen hervorhebt.

§ 23 Abs. 4

"... und umweltverträglich ..." sollte nicht eingefügt werden. Von umweltverträglichen Entwicklungsachsen kann eigentlich keine Rede sein.

§ 24 Abs. 1

Ich halte die Zufügung "... innerhalb des Siedlungsraumes ..." für verzichtbar.

Bandartige bauliche Entwicklungen sind generell bedenklich, da Freiraumbereiche zerschnitten werden.

Außer den Streusiedlungen sollten auch Splittersiedlungen ausdrücklich benannt werden. Denn auch sie müssen verhindert werden.

§ 24 Abs. 3

Die Kerngebiete sollten - wegen des weiteren Gedankenablaufs - besser vor den Sondergebieten genannt werden. Sie sind die Regelausweisung. **Die Sondergebiete bedürfen einer restriktiven regionalplanerischen Beurteilung.**

**Also:**

"Kerngebiete sowie Sondergebiete für Einkaufszentren, ..."

§ 24 Abs. 5

Unter Hinweis auf § 35 Abs. 1 sollten hier die Möglichkeiten des aktiven Umweltschutzes vorrangig genannt und erst danach auf Abstandsregelungen und Schutzvorkehrungen - mit ihren Belastungen für Raum und Umwelt - verwiesen werden.

# MM Z 10 / 2900

## § 25 Abs. 1

Die Aktualisierung des § 25 wird begrüßt. Es ist richtig, daß auf die Notwendigkeit qualifizierter Verbesserungen auf dem Arbeitsmarkt, auf die Bedeutung kleiner und mittlerer Betriebe sowie generell auf eine umweltverträgliche Wirtschaftsentwicklung hingewiesen wird. Zu überlegen bleibt, ob auch der Strukturwandel in der Wirtschaft angesprochen werden sollte (was den Strukturwandel in der Landwirtschaft angeht, ggfls. in § 27).

Im Absatz 1 sollte der neu angefügte Satz als erster, der bisherige Absatz 1 als zweiter Satz stehen.

Die Betonung "eines angemessenen und ausgewogenen Wirtschaftswachstums" beruht auf einer Wachstumsfurcht, die angesichts der heutigen Verhältnisse unreal erscheint.

## § 25 Abs. 3

Die neuen Informations- und Kommunikationstechniken kommen als Nebensatz sehr kurz weg. Besser wäre ein neuer Satz.

Deshalb wird angeregt, den Absatz 3 wie folgt zu fassen:

**"(3) Derartige Arbeitsplätze sollen der angestrebten räumlichen Struktur des Landes entsprechend vorrangig in Entwicklungsschwerpunkten gefördert werden.**

(4) Es ist darauf hinzuwirken, daß die neuen Telekommunikations- und Informationstechniken (Telematik) möglichst bald flächendeckend zur Verfügung stehen."

§ 26 Abs. 3

Im neuen Absatz 3 werden drei Gesichtspunkte in einen Zusammenhang gebracht, die nicht unbedingt etwas miteinander zu tun haben. So ist die Nutzung industrieller Abwärme aus Umweltgesichtspunkten sicherlich zu befürworten; eine Verbesserung des Energienutzungsgrades kann hierin jedoch nur bedingt gesehen werden. Das gleiche gilt für die ebenfalls angesprochenen "Müllheizwerke". Hier sollte anstatt des soeben genannten Begriffs besser eine Formulierung wie "energetische Nutzung des Abfalls" gewählt werden.

§ 28

In Absatz 7 werden auch Leitungen und Richtfunkstrecken angesprochen.

Dies müßte auch in der Überschrift zu diesem Paragraphen zum Ausdruck kommen. Etwa: "Verkehr und Leitungswege".

§ 28 Abs. 2

Die Beschränkung der Fernverbindungen auf die Verdichtungsgebiete sollte entfallen, da auch die übrigen Gebiete angemessen angeschlossen werden können (müssen).

§ 28 Abs. 4

Die Luftverkehrskonzeption des Landes ging bisher (LEP IV) von folgenden Vorstellungen aus:

- 2 Verkehrsflughäfen (Düsseldorf und Köln)
- 4 Regionalflughäfen (Münster, Paderborn, Siegen, Bielefeld)
- 11 Schwerpunktländepplätze.

Nummer ist Münster/Osnabrück zum Verkehrsflughafen aufgestuft worden, während Paderborn/Lippstadt zumindest sprachlich vom "Regionalflughafen" zum "Schwerpunktflugplatz für den regionalen Luftverkehr" abgestuft wurde. Die alte Bezeichnung sollte allein wegen der größeren Bedeutung des regionalen Luftverkehrs beibehalten werden.

§ 28 Abs. 5

Der "Ausbau" des Binnenwasserstraßennetzes - ich denke z.B. an den Ausbau der kanalisierten Mittelweser für das Europaschiff - sollte nach wie vor angesprochen werden.

Formulierungsvorschlag:

"Das vorhandene Binnenwasserstraßennetz ist für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Güterverkehr auszubauen und zu erhalten. Dabei sind die Nutzungsmöglichkeiten der Wasserstraßen durch Verflechtung ihrer verkehrlichen, wasserwirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen und ökologischen Funktionen zu berücksichtigen und auszuschöpfen."

§ 28 Abs. 7 b)

In der alten Fassung des LEPro war unter Rohrfernleitungen ausgeführt, daß für gleichartige Transportgüter eine gemeinsame Leitung betrieben werden solle. Dieses Ziel fehlt nunmehr. Dies wäre hinnehmbar, wenn nicht der übrige Absatz b) versuchen würde, jeden Einzelfall von Leitungsplanungen zu erfassen:

- Schutzstreifenüberlappung
- Verkabelung
- Trassierung im Zuge von Entwicklungsachsen.

Der Inhalt des § 26 Abs. 4 (alt), daß bei Rohrleitungen bei gleichartigen Transportgütern nach Möglichkeit eine gemeinsame Leitung betrieben werden soll, sollte in das neue LEPro übernommen werden.

Richtfunkstrecken dürften das Landschaftsbild kaum beeinträchtigen, höchstens Antennenträger.

MMZ10/2300

§ 32 Abs. 3

Auf die Übernahme des § 32 Abs. 7 (alt) sollte nicht verzichtet werden. Die Regionalplanung greift auf dieses fachliche Ziel gern zurück.

Ferner sollte der Abs. 3 gemäß § 32 Abs. 9 der alten Fassung ergänzt werden:

"Soweit sich nach der Abgrabung Wasserflächen ergeben, sind diese, falls wasserwirtschaftliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen, einschließlich ihrer von Bebauung freizuhaltenen Uferbereiche für Zwecke von Natur, Landschaft und Erholung zu nutzen."

§ 32 Abs. 4

Dieser Absatz sollte entfallen, da der Schutz von Natur und Landschaft im Sachbereich Verkehr ausreichend sichergestellt wird.

§ 34

Im Absatz 1 kann die Formulierung "... entsprechend der siedlungsraumlichen Struktur des Landes ..." entfallen, da die regional- und fachplanerische Behandlung der Abfallentsorgung nicht nur auf diesen einengenden Strukturaspekt des Landes bezogen wird.

**Kaum ein Bereich staatlichen Handelns ist so deutlichen Veränderungen der Zielvorstellungen und der konkreten Entwicklungen unterworfen wie die Abfallentsorgung.**

Hiervon sollte auch die Neufassung des § 34 "Abfallentsorgung" nicht ausgenommen werden.

Für die Überarbeitung des Gebietsentwicklungsplans Teilabschnitt Hochstift Paderborn habe ich folgende Formulierungen vorgesehen, die in den grundsätzlichen Aussagen verwendet werden könnten:

MM Z 10 / 2300

**§ 34 Abfallentsorgung**

- (1) Die Abfallentsorgung ist nach den Grundsätzen der Entsorgungssicherheit sowie der Raum- und Umweltverträglichkeit durchzuführen.
- (2) In der Abfallentsorgungsplanung sind alle Möglichkeiten der Abfallvermeidung sowie der Verbesserung der Abfallverwertung und der Resteverwendung auszuschöpfen.

Die Entsorgungsstrukturen sind in steter Folge an den auf Verbesserung gerichteten Stand der Technik anzupassen sowie dadurch zu optimieren, daß örtliche, regionale und überregionale Entsorgungskonzepte zusammengeführt werden.

- (3) Die Belastungen der Umweltmedien Wasser, Boden und Luft sowie der räumlichen Strukturen von Natur und Landschaft sind auf ein Mindestmaß zu verringern. Dies ist u.a. durch eine bedarfsentsprechende Planung von geordneten Abfallbehandlungs- und -beseitigungsanlagen zu gewährleisten.
- (4) Die Beseitigung der Altlastenschäden ist zu beschleunigen, damit die betroffenen Bereiche und Flächen wieder sinnvoll in das Zielkonzept räumlicher Nutzungen eingefügt und neuen Nutzungszwecken zugeführt werden können."

Dem Bezirksplanungsrat bei meiner Behörde habe ich in der Sitzung vom 4. März 1988 über die von Ihnen beabsichtigte Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms unterrichtet.

Einen Abdruck dieses Berichtes werde ich dem Bezirksplanungsrat zukommen lassen.

*Handwritten signature and date: 22/4 11/4*